

06.07.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG)

Punkt 22 a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge verlangen, daß zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "abgeglichen" die Worte "oder übermittelt" einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Klarstellung. § 8 Abs. 1 Satz 2 kann bisher so verstanden werden, daß sich das Übermittlungsverbot nur auf verschlüsselte Identitätsdaten, nicht jedoch auf personenidentifizierende Daten bezieht.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994